

## Coronavirus SARS-COV 2

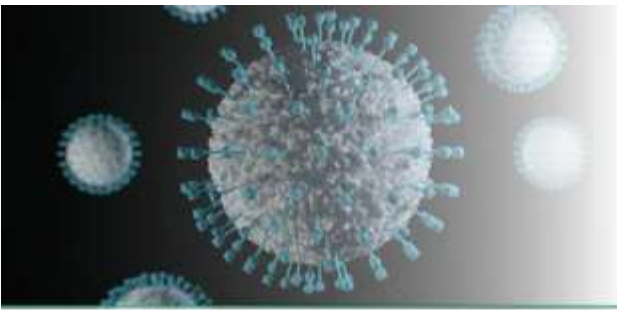
# FAQ Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen

Stand 25.03.2020

Die deutschen Landes- und Kommunalbehörden haben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zahlreiche Maßnahmen eingeleitet. Zweck dieser Maßnahmen ist es, durch die Reduzierung der Anzahl physischer Sozialkontakte im privaten und öffentlichen Bereich eine schnelle Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Dazu wurde unter anderem der Betrieb von Schulen und Hochschulen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie zahlreichen privaten und öffentlichen Freizeit- und Unterhaltungsstätten untersagt.

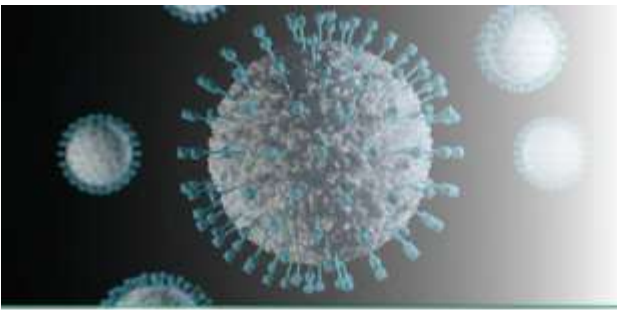
Die Maßnahmen werden von Politik und Presse als „A Ausgangssperren“ bezeichnet. Dieser Begriff ist dem deutschen Recht bislang fremd. Auch die als Ausgangssperren betitelten Regelungen selbst verwenden diesen Begriff nicht. Nachfolgend sollen unter **Ausgangssperren** alle Regelungen verstanden werden, die den Bürgern das „Zu-Hause-bleiben“ vorschreiben und Ausnahmen nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulassen. Demgegenüber wird bei Kontaktbeschränkungen nicht das Verlassen der häuslichen Unterkunft verboten, aber das Betreten der öffentlichen Flächen weitreichend untersagt und die freie Bewegung in der Öffentlichkeit damit zu einer begründungspflichtigen Ausnahme gemacht, um die sozialen Kontakte weitgehend zu reduzieren.

Wir haben für Sie die wichtigsten Fragen für betroffene Unternehmen und Privatpersonen zum Thema Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen zusammengestellt.



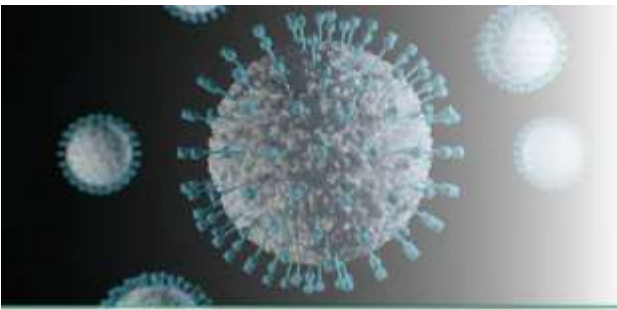
| Stichwort                          | Frage                                                                                                               | Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Begriff und Regelungsinhalt</b> | Was ist unter einer Ausgangssperre zu verstehen und welche Regelungen können als Ausgangssperren bezeichnet werden? | Allgemein können darunter Regelungen verstanden werden, die das Verlassen der häuslichen Unterkunft nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestatten. Anders als die Anordnung einer Quarantäne betreffen sie jeden - unabhängig von seinem Gesundheitszustand. Die konkrete Ausgestaltung dieser Regelungen unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern und Gemeinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Rechtsgrundlage</b>             | Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden die Ausgangssperren auf Landes- und Kommunalebene erlassen?                | Die ersten Ausgangssperren wurden auf Grundlage der ersten beiden Sätze des § 28 Abs. 1 IfSG in seiner derzeitigen Fassung i.V.m. den jeweiligen Zuständigkeitsregeln der Länder erlassen. Sie ergingen in der Rechtsform von <a href="#">Allgemeinverfügungen</a> . Dabei handelt es sich rechtlich um sofort vollziehbare Verwaltungsakte, da Rechtsbehelfe gegen sie gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Mittlerweile wird auch die Form der <a href="#">Rechtsverordnung</a> auf Grundlage von § 32 IfSG gewählt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Ausnahmen für Arbeitnehmer</b>  | Bewirken die bisher erlassenen Regelungen von Ausgangssperren ein absolutes Ausgangsverbot?                         | <p>Nein, sämtliche erlassenen Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen sehen in begründeten Fällen Ausnahmen vor.</p> <p>Die erlassenen Regelungen greifen in erheblichem Maße in Freiheitsgrundrechte der Betroffenen (wie etwa die allgemeine Handlungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit) ein. Diese Eingriffe bedürfen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und müssen dem elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die bisherigen Regelungen enthalten daher bereits in der Anordnung des Ausgangsverbots Ausnahmeregelungen. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist das Verlassen der eigenen Wohnung demnach erlaubt. In allen Ausgangssperrregelungen werden als triftige Gründe für das Verlassen der Wohnung etwa die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Vornahme von Versorgungsgängen für Gegenstände des täglichen Bedarfs sowie das Bedürfnis nach Sport und Bewegung an der frischen</p> |





| Stichwort                               | Frage                                                                                                                                                      | Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                         |                                                                                                                                                            | Luft aufgezählt. Da diese Aufzählung nicht abschließend ist („insbesondere“), kann für das Verlassen der Wohnung auch in anderen, nicht-geschriebenen Fällen ein triftiger Grund bestehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Pflicht zum Home-Office?</b>         | Dürfen Arbeitnehmer auch dann zur „Ausübung beruflicher Tätigkeiten“ ihre Wohnung verlassen, wenn sie ihre Arbeit auch von zu Hause aus erledigen könnten? | Ja, eine gesetzliche Pflicht zum Home Office besteht auf Grundlage der bisher ergangenen Regelungen nicht. Die Ausgangssperren enthalten in ihren derzeitigen Fassungen keinen Hinweis darauf, dass die Ausnahmeregelung bzgl. beruflicher Tätigkeiten nur dann greifen soll, wenn der jeweilige Arbeitnehmer einer Tätigkeit nachgeht, die er nicht von zu Hause aus erledigen kann.                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Nachweis eines triftigen Grundes</b> | Wie kann ein triftiger Grund nachgewiesen werden?                                                                                                          | Sämtliche Ausgangssperren sehen eine polizeiliche Kontrolle der Einhaltung ihrer Bestimmungen vor. Die Regelungen verlangen von den Betroffenen die triftigen Gründe für das Verlassen ihrer Wohnungen bei Kontrollen belegen zu können. In welcher Form dieser Beleg erfolgen soll, wird nicht näher konkretisiert. Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten dürfte von betroffenen Arbeitnehmern aber durch eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers hinreichend dargelegt werden können.                                                                                                                                                                   |
| <b>Rechtsfolgen</b>                     | Mit welchen Folgen muss bei Verstoß gegen Ausgangsbeschränkungen gerechnet werden?                                                                         | <p>Anordnungen nach dem IfSG können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (u. A. Festsetzung von Zwangsgeldern, Anwendung von unmittelbarem Zwang) durchgesetzt werden. Daneben stellt der Verstoß gegen eine Anordnung nach IfSG eine Ordnungswidrigkeit oder sogar Straftat dar.</p> <p>Stützt die zuständige Behörde ihre Anordnung auf § 28 Abs. 1 Satz 2 oder § 32 Satz 1 IfSG, ist der Verstoß gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden kann. Anderenfalls gem. § 73 Abs. 1 a) Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld von bis zu EUR 25.000 geahndet werden kann.</p> |





| Stichwort                  | Frage                                                     | Antwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                            |                                                           | Derzeit werden <a href="#">Bußgeldkataloge</a> erlassen, welche festlegen, welche Bußgelder bei welcher Art von Verstößen verhängt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Weitere Entwicklung</b> | Ist eine nationale Ausgangssperre in Deutschland denkbar? | <p>Anders als in anderen europäischen Ländern gibt es bislang keine einheitliche nationale Regelung. Eine nationale Ausgangssperre würde nach derzeitiger Rechtslage eine entsprechende Einigung der 16 Bundesländer voraussetzen. Dies liegt unter anderem daran, dass grundsätzlich die örtlichen Gesundheitsämter für die Umsetzungen von Maßnahmen nach dem IfSG zuständig sind. Daher wird das IfSG kurzfristig geändert und um den Fall einer „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ ergänzt. Damit werden Zuständigkeiten auf die Ebene des Bundes verlagert und es wird ein Weisungsrecht des Bundes eingeführt. Ferner haben die Bundesländer sich auf Leitlinien zur Kontaktbeschränkung geeinigt, wonach unter anderem der gemeinsame Aufenthalt von mehr als zwei Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich untersagt werden soll (sog. Kontaktsperre).</p> <p>In allen Bundesländern sind bereits zuvor landesweite Regelungen zur Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkung erlassen worden. Die Umsetzung der gemeinsamen Leitlinien zur Kontaktbeschränkung wird in den meisten Ländern eine Anpassung dieser Regelungen erforderlich machen. Daneben sind in einigen Bundesländern auch kommunale Sonderregelungen zu beachten. Bei Bedarf beraten wir Sie gerne zu den einschlägigen Regelungen an ihrem Wohn- oder Unternehmenssitz.</p> |

## SPRECHEN SIE UNS GERNE AN!

Weitere Insights zum Thema Coronavirus in der Krise:

<https://deutschland.taylorwessing.com/de/coronavirus>



## Ihre Ansprechpartner

Wir stehen Ihnen gern bei Fragen und zur Prüfung Ihrer Handlungsoptionen zur Verfügung:



**Prof. Dr. Norbert Kämper**  
Partner, Düsseldorf

+49 221 8387-123  
E: [N.Kaemper@taylorwessing.com](mailto:N.Kaemper@taylorwessing.com)



**Lars Borchardt**  
Associate, Hamburg

+49 40 36803-203  
[L.Borchardt@taylorwessing.com](mailto:L.Borchardt@taylorwessing.com)



**Jonas Schüren**  
Associate, Düsseldorf

+49 211 8387-273  
[J.Schueren@taylorwessing.com](mailto:J.Schueren@taylorwessing.com)